Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3961

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Umstellung von knappschaftlichen Renten auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die am 31. Dezember 1952 laufenden knappschaftlichen Renten, die nach einem vor dem 1. Januar 1943 geltenden Recht berechnet wurden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung umgestellt.

(2) Die Umstellung nehmen die zuständigen Sozialversicherungsträger (Knappschaften) ohne Antrag vor.

§ 2

Verringert sich die bisherige Rente durch die Umstellung nach § 1, wird die Rente in der alten Höhe weitergewährt.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1952

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1